

- a) die örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden und anderen Gefahren entsprechend den Erfordernissen überörtlich einzusetzen;
- b) Brandschutzkontrollen in Betrieben, Gebäuden, Räumen sowie in stationären und nicht stationären Objekten, Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art durchzuführen ;
- c) im Rahmen der vom Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung verbindliche Verfügungen an staatliche Organe, Institutionen, Betriebe, Organisationen und Einzelpersonen zu erlassen;
- d) bei der Feststellung von Mängeln im Brandschutz oder im Ausbildungsstand und der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen, Pflicht- und Berufsfeuerwehren Forderungen zu ihrer Beseitigung zu stellen ;
- e) die Einsichtnahme und zeitweilige Überlassung von Unterlagen zu fordern, die für den Brandschutz und die in den Brandschutzorganen tätigen Personen Bedeutung haben;
- f) Gebäude, Räume, sonstige Objekte oder Teile von ihnen für die Benutzung zu sperren oder den Gebrauch von Sachen zu untersagen, wenn durch ihre Beschaffenheit oder durch Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Verfügungen von Brandschutzorganen Gefährdungen von Menschen oder Sachen zu befürchten sind;
- g) für die Dauer der Bekämpfung von Bränden oder anderen öffentlichen Notständen oder zur Verhinderung von Brand- und anderen Gefahren geeignete Personen zur Hilfeleistung heranzuziehen, wenn die Bekämpfung oder Verhinderung durch die Brandschutzorgane mit eigenen Kräften nicht möglich ist;